



Vorlage

Nr.: 0751/2007/1
öffentlich

Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

05.12.2007	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – beschlossen.

Damit wird zum 1. August 2008 unter anderem die Angebotsstruktur der Tagesbetreuung von Kindern auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Als besondere Neuerung sind die Gruppenformen und die damit verbundene Möglichkeit für Eltern, unterschiedliche Betreuungszeiten zu buchen, zu nennen.

Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen orientieren. Eine Überschreitung der genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages. Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die neuen Gruppenformen und die Kinder- und Personalpauschalen zusammen.

Gruppenform	Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	25 Wochenstunden Kindpauschale Personal	35 Wochenstunden Kindpauschale Personal	45 Wochenstunden Kindpauschale Personal
I	2 Jahre bis Beginn der Schulpflicht	20 Kinder davon 4 bis 6 unter 3 Jahren	4.288,70 € 55,0 FKS ¹ 12,5 FKS ³	5.746,70 € 77,0 FKS ¹ 17,5 FKS ³	7.369,75 € 99,0 FKS ¹ 22,5 FKS ³
II	1 bis 3 Jahre	10 Kinder	8.841,70 € 55,0 FKS ¹ 15,0 FKS ³	11.863,40 € 77,0 FKS ¹ 21,0 FKS ³	15.215,20 € 99,0 FKS ¹ 27,0 FKS ³
III	3 Jahre und älter	25 Kinder bzw. 20 Kinder	3.165,24 € (25 Kinder) 27,5 FKS ¹ 27,5 EKS ² 10,0 FKS ³	4.225,36 € (25 Kinder) 38,5 FKS ¹ 38,5 EKS ² 14,0 FKS ³	6.771,85 € (20 Kinder) 49,5 FKS ¹ 49,5 EKS ² 18,0 FKS ³

Erläuterung: ¹FKS = Fachkraftstunden (je Gruppe und Woche)

²EKS = Ergänzungskraftstunden (je Gruppe und Woche)

³sonstige FKS incl. Freistellung

Die künftige Angebotsstruktur in den Tageseinrichtungen für Kinder hat Auswirkungen auf die Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge. Grundlage hierfür ist die aktuelle Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum vom 6. Oktober 2006. Die bereits seit dem 1. August 2006 geltende Kommunalisierung der Elternbeiträge und der damit verbundene Wegfall des „Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens“ bleiben auch durch das KiBiz unverändert. Dies bedeutet für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, 19 % der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder über die Elternbeiträge zu refinanzieren oder Mindereinnahmen aus eigenen Haushaltsmitteln auszugleichen.

Die aktuelle Elternbeitragsstruktur (siehe folgende Tabelle) basiert auf den bis zum 31. Juli 2006 landesweit einheitlich geltenden Elternbeiträgen. Durch die Satzung vom 6. Oktober 2006 – zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2007 – wurden diese für die Stadt Beckum um durchschnittlich 20 % erhöht. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für Geschwister auf die offene Ganztagsgrundschule (OGS) ausgedehnt. Die gegenwärtigen Elternbeiträge finanzieren die Gesamtbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im laufenden Haushaltsjahr mit 16,3 %.

Elternbeiträge seit 1. August 2006 beziehungsweise 1. August 2007 für die offene Ganztagschule (OGS)

	Kinder- garten	Tagesplatz insgesamt	Block	Kinder unter 3 Jahren	Hort/OGS
Wochenstunden	35	42,5	35	42,5	35
Einkommensgruppe					
bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€
bis zu 24.600,00 €	31,00 €	50,00 €	31,00 €	82,00 €	31,00 €
bis zu 36.900,00 €	53,00 €	85,00 €	53,00 €	169,00 €	69,00 €
bis zu 49.100,00 €	88,00 €	138,00 €	88,00 €	250,00€	101,00 €
bis zu 61.400,00 €	138,00 €	214,00 €	138,00 €	332,0 €	138,00 €
über 61.400,00 €	182,00 €	282,00 €	182,00 €	375,00€	182,00 €

Die künftige Grundlage für die Elternbeitragshebung sind die §§ 5 und 23 KiBiz. Entscheidend ist dabei, dass die Stadt Beckum, sofern sie Elternbeiträge erhebt, diese mit einer sozialen Staffelung versehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die Betreuungszeiten berücksichtigen muss.

Des Weiteren sind folgende Aspekte bei der Aufstellung der künftigen Elternbeitragstabelle zu beachten:

- Im Zuge der Anpassung der Elternbeitragstabelle an das KiBiz soll es zu keiner linearen Beitragserhöhung kommen. Gleichwohl soll ein Elternbeitragsaufkommen in Höhe von ca. 16 % erreicht werden.
- Die Beiträge sollen künftig nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden. Hier wird die Altersdifferenzierung „Kinder unter 2 Jahre“ und „Kinder ab 2 Jahren“ vorgeschlagen. Dies bezieht sich auf die Absicht des Landes, bereits für das Kindergartenjahr 2010/2011 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem 2. Lebensjahr einzuführen.
- Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder – auch in der OGS – bleibt erhalten.
- In die Satzung wird eine Dynamisierungsregelung aufgenommen. In Anlehnung an § 19 Absatz 2 KiBiz werden die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich – analog der jährlichen Erhöhung der Kindpauschalen – um 1,5 % angehoben.

Danach ergibt sich folgende Elternbeitragstabelle:

1. Beiträge für Kinder ab 2 Jahre:

Einkommensgruppe (EK)		Betreuungszeit in Wochenstunden		
		25	35	45
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	48,00 €	53,00 €	85,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	79,00 €	88,00 €	138,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	124,00 €	138,00 €	214,00 €
06	über 61.400,00 €	164,00 €	182,00 €	282,00 €

- **Betreuungszeit: 25 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für den Kindergarten werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet. Da das Angebot „Kindergarten mit bisher 35 Wochenstunden“ das Regelangebot darstellt und es hier keine Beitragserhöhung geben soll, wird der Beitrag für die kürzere Betreuungszeit gegenüber dem Regelangebot herabgesetzt.

- **Betreuungszeit: 35 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge werden unverändert übernommen.

Die tatsächliche Differenz zwischen den Betreuungszeiten „25 Wochenstunden“ und „35 Wochenstunden“ ist mit 10 % vergleichsweise gering. Dadurch ist gewährleistet, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 45 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für die Über-Mittag-Betreuung werden übernommen. Auch hier wird es keine Veränderung für Eltern geben, deren Kinder schon jetzt ganztags betreut werden.

2. Beiträge für Kinder unter 2 Jahre:

Einkommensgruppe (EK)	Betreuungszeit in Wochenstunden		
	25	35	45
01 bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 bis zu 24.600,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €
03 bis zu 36.900,00 €	135,00 €	152,00 €	169,00 €
04 bis zu 49.100,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €
05 bis zu 61.400,00 €	266,00 €	299,00 €	332,00 €
06 über 61.400,00 €	300,00 €	338,00 €	375,00 €

- **Betreuungszeit: 25 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden um 20 % verringert und entsprechend gerundet. Bisher gab es für diese Altersgruppe nur die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung. Durch die relativ geringen Unterschiede zwischen den Betreuungszeiten wird sichergestellt, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 35 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet. Bisher gab es für diese Altersgruppe nur die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung. Durch die relativ geringen Unterschiede zwischen den Betreuungszeiten wird sichergestellt, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

- **Betreuungszeit: 45 Wochenstunden**

Die bisherigen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren werden übernommen. Hier wird es keine Veränderung für Eltern geben, deren Kinder schon jetzt ganztags betreut werden.

3. Beiträge für den Hort und die offene Ganztagsgrundschule

Die Beiträge für Hortkinder und Kinder, die in der offenen Ganztagsgrundschule betreut werden, bleiben unverändert und werden unter dem Begriff „Schulkinder“ zusammengefasst. Die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen wird spätestens zum 31. Juli 2012 auslaufen. Die örtliche Jugendhilfeplanung kann hier aber kürzere Fristen vorsehen.

Sofern die Praxis zeigt, dass das der Kalkulation zugrunde liegende, angenommene Buchungsverhalten der Eltern so nicht eintritt und daher das Elternbeitragsaufkommen in der vorgesehenen Höhe nicht erreicht werden kann, muss eine Neuberechnung erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung) wird beschlossen.

Anlagen

Satzung der Stadt Beckum vom ____ 2008 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)